



Bitburg, 18.01.2018

### **Antrag der SPD Fraktion: Grundsatzbeschluss sozialer Wohnungsbau**

Die Anfrage der SPD an die Verwaltung aus März 2017 wurde nicht zufriedenstellend beantwortet. Deswegen stellen wir den folgenden Antrag:

Der Stadtrat möge einen Grundsatzbeschluss fassen, eine Quote für den sozialen Wohnungsbau von mindestens 20% der Netto-Wohnbaufläche einzuführen, anzuwenden auf Neubauten ab vier Wohneinheiten.

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. darzustellen, wie hoch der Bedarf an sozial gefördertem Wohnraum in Bitburg ist und inwieweit die Quotierung diesen Bedarf voraussichtlich decken wird – als Basis für weitere Überlegungen, kostengünstigen Wohnraum zu schaffen.
2. bis zur nächsten Sitzung einen Vorschlag auszuarbeiten, wie die Quote gegenüber potentiellen Bauherren rechtlich verbindlich durchgesetzt und nachhaltig gesichert werden kann (z.B. über Bebauungspläne)
3. zu prüfen, ob Bitburg dem rheinland-pfälzischen Bündnis „für bezahlbare Wohnen und Bauen“ beitreten kann, um die Konzepte anwenden zu können.

Begründung:

„Wohnen ist ein Menschenrecht“, sagt Gerold Reker, Präsident der Architektenkammer Rheinland-Pfalz. „Und es geht bei seiner Sicherung nicht alleine um Quantität. Gesellschaftlicher Zusammenhalt, sozialer Friede und gleichwertige Chancen für ein selbstbestimmtes Leben bemessen sich auch an der Verfügbarkeit bezahlbaren und nachhaltigen Wohnraums in durchmischten Quartieren mit guter Infrastruktur und der Möglichkeit sozialer Teilhabe für alle Menschen. ... „in den Ballungsräumen und in den ländlichen Regionen des Landes – beim Neubau wie beim Bestand“.

Bezahlbarer Wohnraum ist in Bitburg kaum verfügbar.

Einzelpersonen (z.B. junge Erwachsene oder Senioren) und Familien mit mittlerem oder geringem Einkommen ist es fast unmöglich, geeignete Wohnungen zu finden.

Investoren sollen kurzfristig verpflichtet werden, anteilig (geförderten Wohnraum zu erstellen. Diese Verpflichtung soll ab vier Wohneinheiten für Neubauten und Gebäude gelten. Die Regelung soll unabhängig davon gelten, ob Eigentums- oder Mietwohnungen erstellt werden.

Für Bauherren, die Mietwohnungen erstellen wollen, kann eine Förderung nach den "Grundsätzen vereinbarter Förderung" (§ 88d Zweites Wohnungsbaugesetz WobauG) angeboten werden. Diese Programme unterscheiden sich insbesondere nach den Einkommen der Mieter, für die sie gebaut werden sollen. Aus dieser Grundentscheidung folgen so dann Unterschiede in der Förderhöhe, nach den Obergrenzen der Wohnflächen und der Miethöhe.

Auch das Land fördert die Umsetzung von sozialem Wohnungsbau. Als förderfähige Maßnahmen kommen etwa die Erarbeitung von Konzepten zum Wohnungsmarkt, die Schaffung neuen Baurechts für Geschosswohnungsbau, das Eingehen von Partnerschaften zur Baulandentwicklung oder die Vergabe von Grundstücken an Dritte mittels Konzeptvergabeverfahren in Betracht.

Nachhaltiges, bezahlbares und soziales Wohnen muss in den Fokus der Stadtplanung rücken. In weiteren Schritten müssen daher Konzepte erarbeitet und Vorgaben definiert werden, um den Anforderungen des zeitgemäßen und nachhaltigen Bauens Rechnung zu tragen:

- Schaffung von CO<sub>2</sub>-neutralen Baugebieten; Klimaschutz als verbindliche Vorgaben in der Bauleitplanung
- Forcieren des Bauens mit nachhaltigen, nachwachsenden Baustoffen
- Förderung zur Schaffung von Wohnraum für alternative Wohnkonzepte
- In Einklang bringen von kompakter Bauweise bei gleichzeitig hoher Lebensqualität in den Wohnquartieren
- Anschluss an ein attraktives Fuß- und Radwegenetz uvm.